

## **Richtlinien für die Entgelterhebung bei der Kernzeitbetreuung**

- (1) Die Betreuung erfolgt an Schultagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Während der Zeiten außerhalb des Schulunterrichts erfolgt eine Beaufsichtigung der Kinder. Dabei steht eine spielerische und freizeitbezogene Aktivität im Mittelpunkt. Eine erzieherische oder schulische Betreuung, insbesondere eine Hausaufgabenbetreuung, findet nicht statt.
- (3) Das Elternentgelt beträgt 40,- € pro Monat und Kind, wobei dieser Betrag für das ganze Jahr über durchgängig kalkuliert ist. Dies bedeutet, dass die Zahlungspflicht am 01. September des jeweiligen Schuljahres beginnt und am darauf folgenden 31. Juli endet. Die Erteilung einer Einziehungsermächtigung wird vorausgesetzt und muss mit der verbindlichen Anmeldung vorgelegt werden. Für jedes weitere Kind wird ein Entgelt von 20,- € festgelegt, soweit der Betreuungsumfang gleich ist. Das Geschwisterkind mit den meisten betreuten Wochentagen wird als Erstkind angesehen. Wenn ein Kind nur an bestimmten Wochentagen betreut werden soll, wird für diese ein Entgelt von 8,- € im Monat pro gewähltem Wochentag festgelegt (jedes weitere Kind: 4,- € soweit der Betreuungsumfang gleich ist). Die Zahlungspflicht beginnt am 01. September des jeweiligen Schuljahres und endet am darauf folgenden 31. Juli.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres erfolgen und muss zwei Monate vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung vorliegen. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Härtefälle wie längere Krankheit, Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteiles usw.) berücksichtigt werden.
- (5) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich nur während der regulären Schulzeiten, also nicht während der Schulferien und auch nicht an schulfreien Tagen, soweit kein erweitertes Angebot stattfindet. Wird das Betreuungsangebot aufgrund Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Kindes nicht wahrgenommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Elternbeitrages. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als vier Wochen wird der Beitrag auf Antrag entsprechend zurückerstattet.